

Statuten der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **50 (1950)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

F

**Statuten
der Vereinigung schweizerischer
Versicherungsmathematiker**

(Vom 16. Oktober 1948)

Art. 1

Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist zum Zwecke der Förderung der Versicherungsmathematik und -technik gegründet. Dieser Zweck wird verfolgt durch gemeinsame Beratung versicherungstechnischer Fragen und durch Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten.

Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.

Art. 2

Die Mitgliedschaft können solche Personen erwerben, die durch ihre wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit die Befähigung zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik und -technik nachgewiesen haben.

Aufnahmsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet auf motivierten Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehren- sowie korrespondierende Mitglieder. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Leistung von Mitgliederbeiträgen entbunden.

Art. 3

Als korporative Mitglieder werden Körperschaften angenommen, die die Tätigkeit der Vereinigung mit einem jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 50.— unterstützen.

Sie besitzen in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

Art. 4

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 5

Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsleitung der Vereinigung zu übernehmen, insbesondere liegt ihm ob: die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse derselben, die Führung des Rechnungswesens, die Herausgabe der Veröffentlichungen der Vereinigung und die Korrespondenz nach aussen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6

Die Vereinigung hält alljährlich in der Regel im Monat Oktober eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In derselben wird vom Vorstand der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet.

Der Vorstand ist befugt, nach Ermessen ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt schriftlich.

Art. 7

Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Mitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die wissenschaftlichen Publikationen werden an die Mitglieder sowie an Korporationen, die die Tätigkeit der Vereinigung durch finanzielle Beihilfe unterstützen, unentgeltlich abgegeben.

Art. 8

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstande, von wenigstens 10 Mitgliedern unterzeichnet, zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand kann solche Anträge bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zurücklegen, wenn sie ihm nicht mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres zugekommen sind.

Diese Statuten treten am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 1949 in Kraft.